



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Bundes der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

MR Metzner
Referatsleiter IV A 3

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4546

FAX +49 (0) 30 18 682-884546

E-MAIL IVA3@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 12. März 2009

BETREFF **Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks zur Entfernungspauschale**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. Februar 2009 - D/K/zi -

GZ **IV A 3 - S 0338/07/10010-02**

DOK **2009/0156667**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beantworte ich Ihre Anfrage vom 10. Februar 2009 wie folgt:

Sollte - wie der Entwurf der Koalitionsfraktionen vom 3. März 2009 (BT-Drucksache 16/12099) es vorsieht - der Gesetzgeber entscheiden, rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 2007 Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die den Betrag der Entfernungspauschale übersteigen, sowie Unfallkosten wieder zum steuerlichen Abzug zuzulassen, würde der Vorläufigkeitsvermerk zur Entfernungspauschale eine - ggf. erneute - Änderung der Steuerfestsetzung ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuerfestsetzung bereits mit dem neuen (auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO gestützten) oder mit dem alten (auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO gestützten) Vorläufigkeitsvermerk versehen ist.

Es ist daher nicht erforderlich, Einspruch einzulegen, um den Steuerfall im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung zur Entfernungspauschale „offen“ zu halten. Entsprechende Einsprüche wären wegen eines fehlenden Rechtsschutzinteresses sogar unzulässig.

Seite 2 Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten Abdrucke unseres Schriftwechsels.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Metzner



Beglaubigt

Reu. J.



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de
12.03.2009 RH/IK/zi

Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks im Hinblick auf die Entfernungspauschale nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 und dem Gesetzentwurf vom 3. März 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Anfrage vom 10. Februar 2009.

Bislang ergingen alle Bescheide über die Festsetzung der Einkommensteuer im Hinblick auf die steuerliche Absetzbarkeit von Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte vorläufig. Mit dem Gesetzentwurf vom 3. März 2009 (BT-Drucksache 16/2099) soll dieser Rechtszustand nun geändert werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, auch Unfallkosten, die auf dem Weg von oder zur Arbeit entstanden sind sowie Aufwendungen, die für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege von der Wohnung zur Arbeit geltend gemacht werden, wenn diese höher als der Ansatz der Entfernungspauschale waren (Günstigerprüfung), zu berücksichtigen. Dies soll bereits rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2007 gelten.

Insoweit ist fraglich, ob der bisherige Vorläufigkeitsvermerk auch die Unfallkosten und die höheren Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel mit erfasst, so dass nun eine Änderung der Steuerfestsetzungen zugunsten der Steuerzahler möglich wäre. Soweit der Vorläufigkeitsvermerk diese Aufwendungen nicht erfassen sollte, wäre zu klären, ob betroffene Steuerzahler, welche keinen Einspruch gegen ihren Steuerbescheid eingelegt haben, von der gesetzlichen Neuregelung profitieren.

Für eine kurzfristige Konkretisierung zum Umfang dieses Vorläufigkeitsvermerks wären wir dankbar. Solange diese Frage ungeklärt ist, sind die betroffenen Steuerzahler wieder gezwungen, Einspruch gegen ihre (geänderten) Bescheide einzulegen, obwohl dieser bereits einen Vorläufigkeitsvermerk enthält und dieser umfassenden Rechtsschutz schaffen soll. Erneute Einsprüche zur Entfernungspauschale sind sicherlich nicht im Sinne der Finanzverwaltung.

Für eine kurzfristige Stellungnahme wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Effi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

10. Februar 2009
D/AK/zi

Vorläufigkeitsvermerk über die Festsetzung der Einkommensteuer und Feststellung von Einkünften im Hinblick auf die Entfernungspauschale nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 – Az.: 2 BvL 1/07, 2/07, 1/08 und 2/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9. Dezember 2008 – Az.: 2 BvL 1/07, 2/07, 1/08 und 2/08 sind sämtliche Festsetzungen der Einkommensteuer und sämtliche Bescheide über die gesonderte und ggf. einheitliche Feststellung von Einkünften für Veranlagungszeiträume und Feststellungszeiträume ab 2007 nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO vorläufig durchzuführen.

Nach der gesetzlichen Regelung zur Entfernungspauschale bis zum 31. Dezember 2006 bestand die Möglichkeit, Unfallkosten, die auf dem Weg von oder zur Arbeit entstanden sind, neben der Entfernungspauschale geltend zu machen. Ferner konnten die Aufwendungen, die für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege von der Wohnung zur Arbeit geltend gemacht werden, wenn diese höher als der Ansatz der Entfernungspauschale waren (Günstigerprüfung).

Da eine steuerliche Verschlechterung bei der Entfernungspauschale für die Jahre 2007 und 2008 nicht mehr möglich ist - da es sonst zu einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung kommen würde - lässt der Vorläufigkeitsvermerk nur die Möglichkeit einer rückwirkenden Verbesserung der Regelungen zur Entfernungspauschale zu. Fraglich ist, ob der Vorläufigkeitsvermerk den Fall der rückwirkenden Wiedereinführung der Regelungen zur Günstigerprüfung und zu den Unfallkosten abdeckt oder nicht.

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 202155 002
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Verstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilanuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

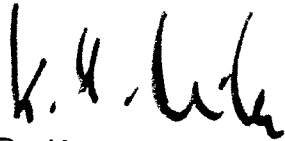
Seite 2

Für eine kurzfristige Konkretisierung zum Umfang dieses Vorläufigkeitsvermerks wären wir dankbar. Solange diese Frage ungeklärt ist, sind die betroffenen Steuerzahler wieder gezwungen, Einspruch gegen ihren (geänderten) Bescheid einzulegen, obwohl dieser bereits einen Vorläufigkeitsvermerk enthält und dieser umfassenden Rechtsschutz schaffen soll. Erneute Einsprüche zur Entfernungspauschale sind sicherlich nicht im Sinne der Finanzverwaltung.

Da Vorläufigkeitsvermerke Einsprüche grundsätzlich vermeiden sollen, ist Klarheit über die Rechtslage notwendig. In diesem Zusammenhang regen wir an, beim Erlass eines neuen Vorläufigkeitsvermerks immer auch umfassend darzustellen, welche Sachverhalte vom Vorläufigkeitsvermerk abgedeckt sind. Dies könnte die Verwirrung, die Vorläufigkeitsvermerke oftmals stiften, reduzieren.

Für eine kurzfristige Stellungnahme wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Däke